

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVb ZB 877/81

in der Familiensache

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Macke und Nonnenkamp

am 22. Mai 1985

beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde der Antragsgegnerin
wird der Beschluß des 15. Ferienzivilsenats
- 2. Senat für Familiensachen - des Obeßlandes-
gerichts Koblenz vom 8. September 1981 in
Absatz 1 des Entscheidungsausspruchs teilweise
aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

Auf die Beschwerde der Bundesversicherungsanstalt
für Angestellte wird das Urteil des Amtsgerichts
- Familiengericht - Wittlich vom 15. Januar 1979
in Ziffer 3 des Entscheidungsausspruchs dahin ab-
geändert, daß zu Lasten der Versorgungsanwartschaft
des Antragstellers bei der Rheinischen Zusatzver-
sorgungskasse (Vers.Nr: [REDACTED]/9) für die
Antragsgegnerin auf dem Konto Nr. [REDACTED] W 539
bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Rentenanwartschaften von monatlich 83,66 DM - be-
zogen auf den 30. April 1978 - begründet werden.

- 3 -

Die Gerichtskosten des Verfahrens der weiteren
Beschwerde haben Antragsteller und Antragsgegnerin
je zur Hälfte zu tragen; außergerichtliche Kosten
werden nicht erstattet.

Beschwerdewert: 1.003,92 DM.

Gründe:

I.

Der am [REDACTED] geborene Ehemann (Antragsteller) und
die am [REDACTED] geborene Ehefrau (Antragsgegnerin)
haben am 22. Dezember 1945 die Ehe geschlossen. Am 10. Mai
1978 ist der Ehefrau der Scheidungsantrag des Ehemannes zuge-
stellt worden.

Während der Ehezeit (1. Dezember 1945 bis 30. April 1978;
§ 1587 Abs. 2 BGB) haben beide Parteien Rentenanwartschaften in
der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, die für den Ehe-
mann vom Amtsgericht mit monatlich 1.093,10 DM angenommen wor-
den sind und für die Ehefrau monatlich 25,90 DM betragen. Der
Ehemann bezieht seit 1973 Altersruhegeld. Außerdem besteht für
ihn eine Zusatzversorgung bei der Rheinischen Zusatzversorgungs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



kasse (ZVK; weitere Beteiligte zu 3), aus der er - bezogen auf das Ende der Ehezeit - eine nicht dynamische, voll in der Ehezeit erworbene Besitzstandsrente in Höhe von monatlich 255,10 DM bezieht. Die in der Ehezeit erworbene Anwartschaft auf Versorgungsrente hat die ZVK in ihrer Auskunft vom 31. Juli 1978 an das Amtsgericht mit 83,10 DM angegeben.

Das Amtsgericht hat die Ehe der Parteien geschieden und den Versorgungsausgleich dahin geregelt, daß es von dem Versicherungskonto des Ehemannes bei der Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz (LVA; weitere Beteiligte zu 2) Rentenanswartschaften von monatlich 533,60 DM - bezogen auf den 30. April 1978 - auf das Versicherungskonto der Ehefrau bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA; weitere Beteiligte zu 1) übertragen und den Ehemann - zum Ausgleich seiner Anrechte auf Zusatzversorgung - verpflichtet hat, zur Begründung einer monatlichen Rentenanswartschaft von 114,60 DM - bezogen auf den 30. April 1978 - einen Betrag von 13.091,90 DM zugunsten der Ehefrau an die BfA zu zahlen.

Gegen den Ausspruch über die Verpflichtung zur Beitragszahlung hat die BfA wegen eines Berechnungsfehlers Beschwerde eingelegt mit dem Ziel, den Ehemann - zur Begründung monatlicher Rentenanswartschaften von nur 83,66 DM - zur Einzahlung eines Betrages von 13.907,64 DM, bezogen auf das Jahr 1979, zu verpflichten. Der Ehemann hat sich der Beschwerde für den

Fall angeschlossen, daß der Rechtsmittelantrag der BfA unzulässig sei. Außerdem hat er beantragt, das Ruhen seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung anzuordnen. Für den Fall, daß dieser Antrag nur im Wege der Anschlußbeschwerde geltend gemacht werden könne, hat der Ehemann auch insoweit die Ausschließung erklärt.

Das Oberlandesgericht hat die ehezeitlich erworbene Besitzstandsrente des Ehemannes in eine dynamische Rentenanwartschaft von 167,32 DM monatlich umgerechnet und den der Ehefrau zustehenden Ausgleich mit 83,66 DM monatlich ermittelt, wie von der BfA und dem Ehemann geltend gemacht. Zugleich hat es aber den Standpunkt vertreten, daß die Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht mehr möglich sei, da dem Ehemann die Leistungen der Zusatzversorgung bereits gewährt würden und die Ehefrau auf Dauer erwerbsunfähig sei. Somit seien die Voraussetzungen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs schon gegeben und eine Verpflichtung zur Beitragszahlung gemäß § 1587e Abs. 3 BGB ausgeschlossen. Deshalb hat es das amtsgerichtliche Urteil dahin abgeändert, daß der Ausspruch über die Verpflichtung zur Beitragszahlung vollständig entfällt.

Hiergegen hat die Ehefrau - zugelassene - weitere Beschwerde eingelegt, soweit die vom Ehemann durch Entrichtung von Beiträgen auf ihr Versicherungskonto bei der BfA zu begründenden Rentenanwartschaften auf weniger als 83,66 DM monatlich herabgesetzt worden sind.

II.

Die weitere Beschwerde hat Erfolg. Dabei kommt es nicht mehr auf die vom Oberlandesgericht anders als zwischenzeitlich vom Senat entschiedene Frage an, ob § 1587e Abs. 3 BGB in Fällen der vorliegenden Art einer Durchführung des Versorgungsausgleichs nach § 1587b Abs. 3 BGB entgegensteht (vgl. Senatsbeschuß vom 3. Juni 1981 BGHZ 81, 152, 183 ff.). Denn eine Verpflichtung zur Beitragszahlung nach § 1587b Abs. 3 Satz 1 BGB kann den Ehemann deshalb nicht mehr treffen, weil die Vorschrift mit Wirkung vom 1. April 1983 nach § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) vom 21. Februar 1983 (BGBl I 105) durch eine neue Regelung ersetzt worden ist.

Da das Gesetz nach seinem zeitlichen Geltungswillen sämtliche noch nicht rechtskräftig erledigten Verfahren über den Versorgungsausgleich in den Fällen des früheren § 1587b Abs. 3 Satz 1 BGB erfaßt, ist es im vorliegenden Rechtsbeschwerdeverfahren anzuwenden und zur Grundlage der hier zu treffenden Entscheidung zu machen (vgl. Senatsbeschuß vom 6. Juli 1983 - IVb ZB 842/81 - FamRZ 1983, 1003, 1004).

Nach § 1 Abs. 2 VAHRG tritt an die Stelle der bisherigen Verpflichtung zur Beitragszahlung nach § 1587b Abs. 3 Satz 1 BGB die Ausgleichsform der Realteilung, wenn die für das Anrecht

des Ausgleichsverpflichteten maßgebende Regelung dies vorsieht, andernfalls findet für Anrechte, die sich - wie im vorliegenden Fall - gegen einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger richten, das Quasi-Splitting in sinngemäßer Anwendung des § 1587b Abs. 2 BGB statt (§ 1 Abs. 3 VAHRG).

Die Satzung der ZVK sieht eine Realteilung nicht vor. Infolgedessen ist der Ausgleich der ehezeitlich erlangten Zusatzversorgungsanwartschaft in entsprechender Anwendung des § 1587b Abs. 2 BGB im Wege des Quasi-Splittings durchzuführen.

Den Wert der auszugleichenden Anwartschaft hat das Oberlandesgericht zutreffend mit monatlich 167,32 DM festgestellt. Dazu hat es das Anrecht auf die Besitzstandsrente in Höhe von monatlich 255,10 DM rechtsfehlerfrei in einen dynamischen Rentenbetrag umgerechnet. Da dieser Betrag den Ehezeitanteil des Anrechts auf die (dynamische) Versorgungsrente übersteigt, hat das Oberlandesgericht den auszugleichenden Wertunterschied trotz bereits eingetretener Unverfallbarkeit der Versorgungsrente zu Recht in Höhe des umgerechneten Wertes der Besitzstandsrente angenommen.

Hiernach führen die weitere Beschwerde der Ehefrau und die Beschwerde der BfA, an deren Sachanträge der Senat nicht gebunden ist (vgl. Senatsbeschluß vom 27. Juni 1984 - IVb ZB 767/80 - FamRZ 1984, 990) gemäß § 1 Abs. 3 VAHRG in sinngemäßer

Anwendung von § 1587b Abs. 2 BGB zur Begründung von Rentenanwartschaften für die Ehefrau in Höhe von $(167,32 : 2 =) 83,66$ DM monatlich.

Eine Entscheidung über die bedingte Anschlußbeschwerde des Ehemannes im zweiten Rechtszug kommt mangels Eintritts der Bedingung, von der sie abhängig gemacht ist, nicht in Betracht.

Lohmann

Portmann

Blumenröhr

Macke

Nonnenkamp

